

Egerkinger Komitee

Postfach 54, 8416 Flaach
info@verhuellungsverbot.ch
www.verhuellungsverbot.ch
Tel. 052 301 31 00 · Fax 052 301 31 03



Ja zum Verhüllungsverbot

Kurz-Argumentarium

April 2018

Die eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wurde am 15. März 2016 vom Egerkinger Komitee lanciert und von diesem am 15. September 2017 mit über 106'000 Unterschriften **eingereicht**. Am 11. Oktober 2017 bestätigte die Bundeskanzlei offiziell das **Zustandekommen** der Initiative.

Die Initiative im Wortlaut

Die eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» ergänzt die Schweizerische Bundesverfassung um einen neuen, zusätzlichen Artikel im Katalog der Grundrechte. Sein Wortlaut:

Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10a Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts

¹ Niemand darf sein Gesicht im öffentlichen Raum und an Orten verhüllen, die öffentlich zugänglich sind oder an denen grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen angeboten werden; das Verbot gilt nicht für Sakralstätten.

² Niemand darf eine Person zwingen, ihr Gesicht aufgrund ihres Geschlechts zu verhüllen.

³ Das Gesetz sieht Ausnahmen vor. Diese umfassen ausschliesslich Gründe der Gesundheit, der Sicherheit, der klimatischen Bedingungen und des einheimischen Brauchtums.

In den **Übergangsbestimmungen** zur Initiative «Ja zum Verhüllungsverbot» wird zusätzlich festgelegt, dass der neue Verfassungsartikel innert zwei Jahren nach Annahme der Initiative durch Volk und Stände in Kraft treten muss.

Der Initiativtext entspricht dem Text jener kantonalen **Tessiner Volksinitiative**, der die Tessiner Stimmbevölkerung am 22. September 2013 mit über 65 Prozent deutlich zugestimmt haben. Am 1. Juli 2016 trat das Verhüllungsverbot im Kanton Tessin in Kraft.

Im **Unterschied zur Tessiner Initiative** nennt die eidgenössische Initiative im dritten Absatz die Ausnahmen abschliessend: **Ausnahmen** sind nur zu gestatten **aus gesundheitlichen** (z.B. Gesichtsmasken von Ärzten und Pflegepersonal), **aus sicherheitsrelevanten** (z.B. Helmpflicht für Motorradfahrer, den ganzen Kopf inkl. Gesicht schützende Helme für Sicherheitskräfte), **aus klimatischen** (z.B. im Wintersport) sowie **aus Gründen des einheimischen Brauchtums** (Fasnacht, Volksbräuche).

Die Gültigkeit der Initiative

Schon der Annahme der Tessiner Initiative gegen das Verhüllungsverbot gingen umfassende staats- und völkerrechtliche **Abklärungen** des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) voraus. Dabei stellte der Bundesrat zunächst fest, dass sich das von der Tessiner Initiative verlangte Verbot auf zwei Konstellationen bezieht:

«Es richtet sich gegen Vermummungen, mit denen gewaltbereite Personen bei Massenveranstaltungen (Demonstrationen, Sportanlässen) versuchen, anonym zu bleiben. Zum anderen will es Gesichtsverhüllungen aus religiösen Gründen erfassen, wie sie einzelne fundamentalistische islamische Auffassungen den Frauen als religiöse Pflicht vorschreiben, wenn sie sich im öffentlichen Raum bewegen (Burka, Nikab)».

Gegen das in Frankreich 2010 beschlossene Verhüllungsverbot klagte eine muslimische Französin beim **Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)**. Der EGMR stützte das Verbot und

hält es für mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vereinbar. In seinem letztinstanzlichen **Urteil vom 1. Juli 2014** hält er fest:

Freiwillige oder aufgezwungene Gesichtsverhüllung im öffentlichen Raum steht in Konflikt mit freiheitlichem Zusammenleben in einer freien Gesellschaft. Die Gemeinschaft kann solche Verhüllung als Angriff auf das Recht zur freiheitlichen Entfaltung des anderen, also zum Zusammenleben in freier Gesellschaft verstehen. Das Verbot von Burka und Nikab in der Öffentlichkeit ist dabei verhältnismässig und **verletzt weder die Religions- noch die Meinungsfreiheit**. Es stellt auch keine Diskriminierung dar.

Auf der Grundlage dieses Urteils beurteilte der Bundesrat das kantonale Tessiner Verhüllungsverbot als rechtmässig und gemäss Bundesverfassung **umsetzbar**. Somit steht auch einer verfassungskonformen Umsetzung der eidgenössischen Verhüllungsverbots-Initiative nichts im Weg.

Sicherheit

Die Volksinitiative «Ja zum Verhüllungsverbot» richtet sich ausdrücklich auch **gegen jene Verhüllung, der kriminelle, zerstörerische und vandalistische Motive** zugrunde liegen. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung gehört daher das Verbot der Vermummung von Personen, die Straftaten begehen wollen.

Dieser Grundsatz ist in 16 Schweizer Kantonen bereits zum Gesetz erhoben worden. Die bestehenden **kantonalen Vermummungsverbote** sind in punkto Zeit, Ort und Anlass allerdings **beschränkt** und beziehen sich folglich nur auf Veranstaltungen, die bewilligungspflichtig sind und die ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis aufweisen.

Es kommt hinzu, dass die bestehenden Verbote leider längst **nicht** überall **konsequent angewandt** werden, z.B. in Bern (Reithalle-Umfeld)

und Zürich (Hausbesetzerszene).

Nur ein landesweit gültiges Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum, das die Polizei per Verfassungsgrundlage in allen Kantonen dazu legitimiert und verpflichtet, gegen vermummte Straftäter konsequent vorzugehen, schafft verbindliche Rechtssicherheit.

Wir sagen: Schluss mit Saubannerzügen vermummter Vandalen im Gefolge der 1. Mai-Umzüge! Schluss mit vermummten Steinewerfern auf «antifaschistischen Abendspaziergängen»! **Schluss mit vermummten Hooligans**, die im Umfeld von Sportanlässen marodieren! **Schluss mit Vandalen**, die aus Lust auf Zerstörung und Gewalt ihr Gesicht vermummen, damit sie unerkannt Menschen angreifen und gefährden und Schäden in Millionenhöhe anrichten können.

Terror-Abwehr

Spätestens seit IS-Terroristen weltweit – auch in Europa – wüten, wissen wir: **Terrorismus kennt keine Grenzen**. Also darf niemandem in der Schweiz zugemutet werden, irgendwo Personen

in Ganzkörper-Verhüllung begegnen zu müssen, von denen nicht festgestellt werden kann, ob sie Mann oder Frau, harmlos oder gewalttätig, bewaffnet oder unbewaffnet sind.

Die beschwichtigende Aussage, man treffe hierzulande (noch) selten auf vollständig verhüllte Menschen, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Verhüllung auch ein Mittel ist, **terroristische**

Absicht zu tarnen und zu verbergen. Darum ist ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum im Sinne notwendiger Prävention vor Terroranschlägen das Gebot der Stunde.

Freiheit

In aufgeklärten europäischen Staaten wie der Schweiz gehört es zu den zentralen, unveräusserlichen **Grundwerten des Zusammenlebens**, sein **Gesicht zu zeigen**. Es ist ein Grundanliegen der freiheitlichen, abendländischen Gesellschaftsordnung, dass jeder Mensch mit seiner für alle erkennbaren Persönlichkeit, also **mit offenem Angesicht** seine Standpunkte frei vertreten und äussern kann.

Freie Menschen – Frauen und Männer – **blicken einander ins Gesicht**, wenn sie miteinander sprechen. Kein freier Mensch verhüllt sein Gesicht. Niemand darf in der Schweiz, dem Land der Freiheit, gezwungen werden, sein Gesicht zu verhüllen.

Die Demokratie, getragen von gleichberechtigten Staatsbürgern, lebt vom Dialog, vom friedlichen **Wettbewerb der Argumente**. Dieser Wettbewerb der Argumente und das damit verbundene Einstehen für persönliche Standpunkte und Wertvorstellungen erfolgt in der demokratischen Gesellschaft offenen Angesichts, von erkennbarem Mensch zu erkennbarem Gegenüber.

Demokratie und Gleichberechtigung würden mit Füssen getreten, wenn sich Einzelne angeblich freiwillig oder gezwungen in dieser offenen, demokratischen Auseinandersetzung nicht mehr als Individuen zu erkennen gäben.

Ein Verbot der Gesichtsverhüllung in diesem Kontext mit «staatlich verordneten **Kleidervorschriften**» gleichzusetzen, was einige, vorgeblich liberal argumentierende Initiativgegner gerne mit spöttischem Unterton zu tun pflegen, ist **unstatthaft und realitätsfern**.

Ein Verhüllungsverbot ist keine Kleidervorschrift, sondern **befreit Frauen von religiöser**, sich in aufgezwungener Gesichtsverhüllung äussernder **Unterdrückung**.

Für diese Freiheit einzustehen, hat viel mehr mit liberalen Werten zu tun als die Auswüchse eines radikalen, in fundamentalem Widerspruch zu den Werten der Aufklärung stehenden, politischen Islams unter **pseudo-liberalen** Vorzeichen zu verteidigen.

Gleichberechtigung

Dass Frauen ebenso wie Männer in der Öffentlichkeit ihr ganzes Angesicht jederzeit zeigen, ist auch ein **Gebot elementarer Gleichberechtigung**. In westlichen Demokratien, in denen sich längst die geschlechtliche Gleichberechtigung durchgesetzt hat, bewegen sich die Menschen frei. Sie zeigen ihre Persönlichkeit und ihr Gesicht insbesondere im politischen und gesellschaftlichen Dialog unverhüllt.

Die von Befürwortern solch antiquierter Standpunkte mitunter geäusserten Beteuerungen, die Frauen empfänden die – freiwillig vorgenommene oder von Männern angeordnete – Ganzkörper-Verhüllung als Wohltat, weil sie dadurch vor Männerblicken geschützt würden, ist eine der

Wahrheit widersprechende Schutzbehauptung, basierend auf längst überholten Vorstellungen.

Die Tatsache, dass eine grosse Zahl von Frauen, die zur Gesichtsverhüllung gezwungen wurden und immer noch werden, unter Inkaufnahme grosser Opfer diesem Zwang zu entgehen versuchen, straft diese Behauptung Lügen.

Abwegig, ja beleidigend ist die Unterstellung, wonach jede sich unverhüllt in der Öffentlichkeit bewegende Frau nichts anderes im Kopf habe als die **Verführung** ihr begegnender Männer. Nicht minder abwegig und **beleidigend** ist die an die Adresse der Männer gerichtete Unterstellung, wonach jede Männern unverhüllt begegnende Frau

eine **Versuchung** darstelle, diese zu vergewaltigen.

Das Abendland ist der Tradition gelebter Freiheit in Selbstverantwortung verpflichtet. Verhüllungs-vorschriften an die Adresse aller Frauen, die ihren Ursprung in der **radikal-salafistischen Ausprägung** des Islams haben – und auch von vielen

Musliminnen abgelehnt werden – muten in diesem Zusammenhang reichlich mittelalterlich an.

Wenn islamische Länder auf der Grundlage von **Scharia-Recht** Verhüllungsvorschriften erlassen, ist das deren Angelegenheit. In abendländisch-rechtsstaatlichen Gesellschaftsordnungen hat Gesichtsverhüllung indessen nichts zu suchen.

Verhüllungsverbote weltweit

Belgien

Am 29. April 2010 billigte die belgische Abgeordneten-kammer als erstes europäisches Parlament das Verbot von Burka und Nikab in der Öffentlichkeit. In Belgien ist es seit Juli 2011 verboten, sein Gesicht im öffentlichen Leben so zu verhüllen, dass man nicht mehr zu identifizieren ist.

Frankreich

Die Französische Nationalversammlung beschloss im September 2010 ein in erster Linie gegen Burka und Nikab gerichtetes Verhüllungsverbot, das im April 2011 in Kraft getreten ist. Das Gesetz verbietet das Tragen von Kleidung in der Öffentlichkeit, «die dazu bestimmt ist, das Gesicht zu verbergen». Das Verbot umfasst insbesondere «den öffentlichen Verkehrsraum und jeden Platz, der öffentlich zugänglich oder für öffentliche Dienste bestimmt ist.»

Italien

Im Rahmen eines Anti-Terrorismus-Gesetzes, das bereits in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts beschlossen worden ist, ist in Italien die Verschleierung des Gesichts in der Öffentlichkeit ganz allgemein verboten.

Niederlande

In den Niederlanden sind Ganzkörperschleier (Burkas) und Gesichtsschleier (Nikabs) in öffentlichen Gebäuden verboten. Das 2016 im Parlament grossmehrheitlich beschlossene Verbot gilt für staatliche Gebäude, im öffentlichen Nahverkehr, in Schulen und in Krankenhäusern.

Lettland

Der baltische Staat verabschiedete im April 2016 ein öffentliches Gesichtverschleierungsverbot.

Bulgarien

In Bulgarien entschied das Parlament im September 2016, die öffentliche Gesichtsverhüllung

künftig zu verbieten. Das Verbot wurde mit der Verteidigung der nationalen Sicherheit in Zeiten drohender Terrorgefahr begründet. Ausnahmen umfassen Gebetshäuser, den Beruf oder Sport.

Österreich

Im Juni 2017 wurde in Österreich ein «Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz» erlassen, das die Verhüllung des Gesichts im öffentlichen Raum verbietet. Das Gesetz trat am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Norwegen

Die seit Januar 2018 bestehende rechtsbürgerliche Regierung kündigte an, ein Verhüllungsverbot im öffentlichen Raum einzuführen.

Diskutierte Verbote

Rege Debatten über die Einführung von Formen eines Verhüllungsverbots gibt es in Europa derzeit vor allem in **Deutschland, Dänemark, Estland** und **Litauen**.

Islamisch geprägte Länder

Selbst einige muslimische Staaten (Türkei, Tunesien, Syrien, Ägypten) haben oder hatten die Vollverschleierung in der Öffentlichkeit entweder vollständig oder zumindest teilweise untersagt. In **Tunesien** untersagt das Gesetz z.B. die Vollverschleierung im öffentlichen Raum komplett.

Afrika

Diverse afrikanische Staaten kennen ein Verhüllungsverbot. Im Juli 2015 verabschiedete die Nationalversammlung **Kameruns** ein Verhüllungsverbot in der Öffentlichkeit.

Aus Angst vor Anschlägen verbietet **Gabun** das Tragen einer Vollverschleierung an öffentlichen Orten und dem Arbeitsplatz seit 2015. Der **Tschad** und die **Republik Kongo** haben seit 2015 ebenfalls ein Verhüllungsverbot.